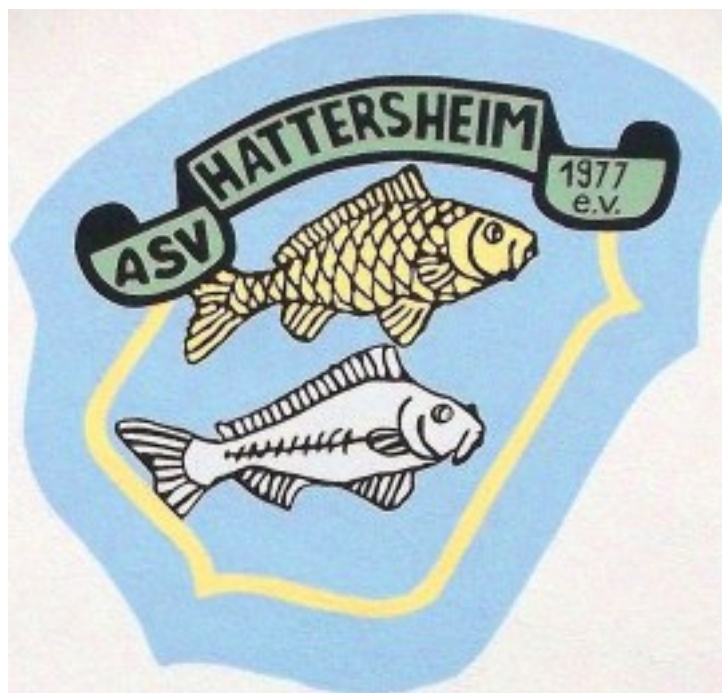




Satzung
des
Angelsportverein Hattersheim
1977 e.V.

Postfach 11 01
65780 Hattersheim

Satzung des Angelsportvereins Hattersheim 1977 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Hattersheim 1977 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Der Angelsportverein Hattersheim 1977 e.V. hat seinen Sitz in 65795 Hattersheim am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischereigemeinschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit sowie der Förderung der Vereinsjugend ein.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

Der Verein bezweckt:

1. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
2. Die Pflege und Vertiefung des waidgerechten Fischens.
3. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erhaltung der Pacht- und Eigentumsgewässer und hierbei insbesondere:
 - a) Die Reinhaltung der Gewässer durch laufende Untersuchungen bzw. Feststellung der Verunreinigungsursachen sowie Meldung an die zuständigen Verbände und behördlichen Stellen im Rahmen der dem Verein gegebenen Möglichkeiten.

- b) Die Reinhaltung der mit dem Gewässer in Verbindung stehenden Ufer- und Landschaftsbezogenen Randflächen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr,
- b) Jugendliche Mitglieder vom 10. – 18. Lebensjahr,
- c) Fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder können nach Erreichen des 18. Lebensjahres mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres als Mitglied übernommen werden.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich dem Verein besonders verbunden fühlen. Eine Umwandlung von der fördernden zur aktiven Mitgliedschaft ist nur gem. § 5 möglich.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gem. dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem zum Verband der Sportfischer gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist. Es sei denn, es ergeht hierüber ein ausdrücklicher Vorstandsbeschluss.

§ 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, wobei er gehalten ist, den ortsansässigen Bürgern den Vorrang einzuräumen. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, zur

Gewährleistung eines geregelten Angelbetriebes, die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken und aus diesem Grunde eine Warteliste anzulegen.

Vor Neuaufnahme muss mindestens ein Probejahr vorausgehen. Es besteht darauf kein Anspruch auf spätere Übernahme.

Die Probezeit beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, außer dem Stimm- und Wahlrecht.

Bei Übernahme als Mitglied wird der bereits gezahlte Beitrag nicht angerechnet.

Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Beitrag und den Sportfischereipass zu bezahlen.

§ 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss aus dem Verein oder
3. Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes **muss** erfolgen, wenn es ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat:

- Sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
- Den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
- Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, Gewässer pachtet, an denen der Verein Interesse bekundet oder gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss **kann** erfolgen, wenn ein Mitglied

- Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt;
- Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angaben von triftigen Gründen drei Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht seiner evtl. bestehenden finanziellen Verpflichtungen bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen und die Rückzahlung geleisteter Beträge.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Schriftliche Verwarnung,
- b) Zeitlich begrenzte Angelsperre.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrags wird nach Antrag durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

Die Festsetzung von Sondergebühren, für Besatzbeitrag oder für außerordentliche Vorhaben des Vereins ist ebenfalls der Abstimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Der Anglererlaubnisschein wird an die Mitglieder nur ausgegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Entrichtung des Jahresbeitrags,
- Nachweisbar geleistete Arbeitsstunden oder deren Abgeltung,
- Rückgabe der Fangstatistik des vergangenen Jahres,
- Sportfischerprüfung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt die Einrichtungen, Anlagen und Vereinsgewässer nach Maßgabe der Satzung der Gewässerordnung zu nutzen.

Über die private Nutzung des Vereinseigentums entscheidet jeweils der Vorstand.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahre stimmberechtigt und ab 18 Jahre wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht wahlberechtigt.

Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigtes Vereinseigentum ist in voller Höhe zu ersetzen.
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- Hege- und Pflegedienste zu leisten. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge für nicht geleistete Hege- und Pflegedienste sind im Rahmen der Festsetzung zu erbringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Fischen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auch auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten, den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung Folge zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand gem. § 26 BGB,
- b) Der Gesamtvorstand,
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Spätestens nach Ablauf von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird durch den Vorstand am Anfang des Jahres durch Übersendung des Veranstaltungskalenders des Vereins bekanntgegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ist fristgerecht erfolgt, wenn diese durch den Verein innerhalb der Einberufungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift versandt worden ist. Wenn sich die E-Mail-Adresse oder Postanschrift ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in dem Einberufungsschreiben unter Hinweis der Frist hinzuweisen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer.

§ 12 Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorstand gem. § 26 BGB:

1. 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzende
3. 1. Kassenwart

Dem Gesamtvorstand:

4. 2. Kassenwart
5. Schriftführer
6. Gewässerwart
7. 1. Jugendwart
8. 2. Jugendwart
9. 1. Beisitzer
10. 2. Beisitzer
11. Pressewart
12. Gerätewart

In ein Amt des Vorstandes können nur volljährig Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren in nicht geheimer Wahl gewählt. Jedoch bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, finden in der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzmitgliedes statt.

Bis zu dieser Versammlung kann ein vom Vorstand eingesetztes Mitglied das betreffende Amt allein mit allen Rechten und Pflichten ausüben.

Das in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes im Amt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie haben die Aufgabe die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht abzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein wahrnehmen.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder eigens zu diesem Zweck gem. § 11 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins und die hierbei beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim am Main zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpläne.

§ 15 Jugendordnung

Die Jugendgruppe wird vom 1. und 2. Jugendwart gemäß § 12 Nr. 7 und Nr. 8 geleitet.

Die Jugend führt ein Jugendleben nach Satzung des Vereins.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugend zu waidgerechtem Fischen zu erziehen und im jugendpflegerischem Sinn zu betreuen.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrags bestimmt der 1. und der 2. Jugendwart nach Absprache mit dem Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand des Vereins überwacht und von den Kassenprüfern jährlich geprüft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.